

## POSTULAT

**der Grossräte Ralf Imstepf (Suppl.), CVPO, Aron Pfammatter (Suppl.), CVPO, und Mitunterzeichnenden betreffend Gewinnsteuern an Kapitalsteuern anrechnen! Für ein konkurrenzfähiges Walliser Steuersystem (17.11.2011) 1.209**  
*(Motion während der Entwicklung in ein Postulat umgewandelt)*

Artikel 99 des kantonalen Steuergesetzes ist mit einem neuen Absatz 4 wie folgt zu ergänzen: "Die Gewinnsteuer wird an die Kapitalsteuer angerechnet."

### Begründung

Gemäss Artikel 30 Absatz 2 des eidg. Steuerharmonisierungsgesetzes (StHG) haben die Kantone die Möglichkeit, auf die Erhebung der Kapitalsteuer unter der Bedingung zu verzichten, dass sie eine Gewinnsteuer erheben.

Diese Anrechnung der Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer greift auf Unternehmensebene. Sie reduziert dort die effektive Grenz- und die effektive Durchschnittssteuerbelastung für eigenkapital-finanzierte Investitionen von Kapitalgesellschaften und zwar unabhängig davon, ob die Beteiligten den persönlichen Steuern in der Schweiz unterliegen oder nicht. Die Massnahme entlastet das Risikokapital und regt dadurch die Investitionstätigkeit an. Gleichzeitig verbessert sie die Standortattraktivität, insbesondere für profitable Unternehmen.

Durch die niedrigere Grenzsteuerbelastung des Eigenkapitals trägt die Anrechnung zur Annäherung an die Kapitalstrukturneutralität bei. An der steuerlichen Ungleichbehandlung von Selbst- und Anteilsfinanzierung ändert sie hingegen nichts. Insgesamt resultiert jedoch eine Annäherung an die Finanzierungsneutralität und gleichzeitig auch an die Rechtsformneutralität. Schliesslich bewirkt die Anrechnung auch eine Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung auf Gesellschaftskapital und Vermögen. Auf diesem Wege dient die Massnahme auch der Verbesserung der Steuergerechtigkeit im Sinne der Gleichmässigkeit der Besteuerung. Diese Beurteilung setzt allerdings voraus, dass die Kantone von der Anrechnungsmöglichkeit tatsächlich Gebrauch machen.

Bis heute haben die Kantone SZ, GL, BL, SG, AI, AG, TG, VD und GE dieses System eingeführt. Der Kanton Wallis kennt dagegen eine solche Anrechnung nicht. Da sich das Wallis im interkantonalen Steuervergleich regelmässig im hinteren Drittel wiederfindet, wäre diese Anpassung ein Schritt in die richtige Richtung hin zu einem konkurrenzfähigeren Wallis.

Sitten, den 17. November 2011  
(15.35 Uhr)

Ralf Imstepf, Grossrat (Suppl.), CVPO  
Aron Pfammatter, Grossrat (Suppl.), CVPO  
und Mitunterzeichnende